



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 18.055/1-III/13/90

Wien, am 16. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

*5168/AB
1990-05-17
zu 5347/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder und Kollegen haben am 4. April 1990 unter der Nr. 5347/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ablehnung des politischen Asyls an einen chinesischen Studenten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen das in der Tageszeitung "Der Standard" vom 29. März 1990 genannte Verfahren bekannt?
2. Entspricht die Darstellung der Tageszeitung "Der Standard" den Tatsachen?
3. Wenn ja, wurde vor Bescheiderlassung von der bescheiderlassenden Behörde gewürdigt, daß in China an Regimegegnern und Regimekritikern die Todesstrafe verhängt wird?
4. Wurde vor Bescheiderlassung der UNO-Hochkommissär für Flüchtlingsfragen befaßt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Was gedenken Sie nun in dieser Angelegenheit zu tun?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Der Asylwerber hat in seinem Asylansuchen darauf verwiesen, daß er wegen der Teilnahme an einer politischen Demonstration in Wien und einer Rede, die er im Rahmen dieser Demonstration gehalten hat, bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat China befürchte, "zumindest mit Gefängnis verfolgt zu werden".

Obwohl diese Behauptung durchaus glaubwürdig war, hat die bescheiderlassende Behörde erster Instanz bedauerlicherweise dem Antrag auf Gewährung des Asylrechtes mit Bescheid vom 21. Februar 1990 keine Folge gegeben.

Zu Frage 4:

Ja.

Der Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge ist in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14. Februar 1990 dafür eingetreten, dem Asylwerber die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Zu Frage 5:

Der Asylwerber wurde, nachdem er innerhalb offener Frist gegen den abweisenden Bescheid Berufung erhoben hatte,

- 3 -

mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 3. April 1990 als Flüchtling anerkannt. Dieser Bescheid wurde von ihm am 24. April 1990 eigenhändig übernommen.

Eine Abschrift der Anfragebeantwortung wird der Behörde erster Instanz übermittelt, damit in Zukunft kein derartiger Bescheid mehr erlassen wird.

Frau L.